

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 26/10 S

L 8 SO 207/10 NZB (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 41 SO 154/08 (SG Braunschweig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Salzgitter,
Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 23. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt Sozialhilfeleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- 2 Das Sozialgericht Braunschweig hat ihre Klage durch Gerichtsbescheid vom 20.4.2010 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung mit Beschluss vom 23.8.2010 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei. Dagegen hat die Klägerin mit einem am 24.9.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist bereits unstatthaft. Der Beschluss des LSG vom 23.8.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

